

# ZH\_OBERGERICHT LE140070 vom 16. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE140070](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140070)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE140070 du 16 avril 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT LE140070 del 16 aprile 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind seit dem tt.mm.1995 verheiratet. Aus der Verbindung gingen die beiden Töchter D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.1995, und C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.1998, hervor. Mit Eingabe vom 4. September 2012 ersuchte die Gesuchstellerin, Erstberufungsklägerin und Zweitberufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz um Regelung des Getrenntlebens. Nach Durchführung des Haupt- sowie eines Massnahmeverfahrens fällte die Vorinstanz am 17. Juni 2014 das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 86).

### E. 2

Hiergegen erhoben beide Parteien mit Eingaben vom 10. November 2014 (Urk. 85 und Urk. 94/85) innert Frist Berufung, wobei sie oben angeführte Anträge stellten. Die Erstberufung der Gesuchstellerin wurde unter der Prozessnummer LE140070 und die Zweitberufung des Gesuchsgegners, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsklägers (fortan Gesuchsgegner) unter der Prozessnummer LE140072 angelegt. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 wurden die beiden Berufungsverfahren vereinigt (Urk. 93).

#### E. 2.1

Umstritten waren im erstinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen die Ehegatten- und Kinderunterhaltsbeiträge, die Zuteilung des Hausrates sowie die Anordnung der Gütertrennung. Wie die obgemachten Ausführungen zeigen, macht der Aufwand für die Beurteilung der Unterhaltsfrage rund drei Viertel des gesamten Verfahrens aus, während die Zuteilung des Hausrates sowie die Anordnung der Gütertrennung mit einem Viertel bei den Kosten zu berücksichtigen sind.

#### E. 2.2

Bezüglich der Zuteilung des Hausrates ändert sich durch das vorliegende Berufungsurteil nichts. Die Gesuchstellerin dringt mit der Hälfte ihres Herausgabebegehrens durch, weshalb sich das Obsiegen und Unterliegen der Parteien diesbezüglich in etwa die Waage hält.

#### E. 2.3

Mit Bezug auf den Antrag um Anordnung der Gütertrennung ist die Gesuchstellerin vor Vorinstanz unterlegen, was in Ermangelung eines entsprechenden Berufungsantrages der Gesuchstellerin in Rechtskraft erwachsen ist.

#### E. 2.4

Mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge verlangte die Gesuchstellerin im erstinstanzlichen Verfahren Fr. 36'500.– pro Monat für sich und die beiden Töchter (vgl. Urk. 39), während der Gesuchsgegner einen Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin mit den Kindern in fünf

verschiedenen Phasen zwischen Fr. 8'135.– und Fr. 9'595.– für angezeigt hielt (Urk. 41). Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von vier Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens im Oktober 2012 verlangt die Gesuchstellerin im erstinstanzlichen Verfahren somit Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 1'752'000.–. Der Gesuchsgegner hingegen sprach sich für ei-

- 77 - nen Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin mit den Kindern von gesamthaft Fr. 386'945.– aus. Im Ergebnis wird die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners nach erfolgter Korrektur des Urteils derart festgesetzt, dass über eine mutmassliche Trennungsdauer von vier Jahren insgesamt ein Unterhaltsanspruch von rund Fr. 780'000.– resultiert. Im Ergebnis obsiegt der Gesuchsgegner mit Bezug auf die Unterhaltsfrage somit zu rund 2/3.

### **E. 2.5**

Gesamthaft betrachtet obsiegt der Gesuchsgegner im erstinstanzlichen Verfahren zu rund 5/8. Die unangefochten auf Fr. 6'000.– festgesetzten Gerichtskosten sind vor diesem Hintergrund der Gesuchstellerin im Umfang von 5/8 (Fr. 3'750.–) und dem Gesuchsgegner im Umfang von 3/8 (Fr. 2'250.–) aufzuerlegen. Überdies ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner eine auf 1/4 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Prozessentschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9 und § 11 der AnwGebV auf Fr. 8'000.– festzusetzen, womit die Gesuchstellerin zu verpflichten ist, dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen. Antragsgemäss ist der Mehrwertsteuerzuschlag von 8% zuzusprechen. 3. Das vorliegende Berufungsverfahren erweist sich für ein summarisches Verfahren insbesondere aufgrund der umfangreichen Akten als verhältnismässig umfangreich und aufwändig. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechnet sich daher übers Ganze gesehen – in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2 lit. b und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) – eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 16'000.–.

### **E. 2.6**

Wertschriftenerträge a) Den Einschätzungsentscheiden des kantonalen Steueramtes (Urk. 27/43- 45) ist zum Einkommen des Gesuchsgegners aus Wertschriftenerträgen zu entnehmen, dass im Jahr 2008 ein Ertrag von Fr. 69'236.–, im Jahr 2009 ein solcher von Fr. 57'232.– und im Jahr 2010 ein solcher von Fr. 80'433.– resultiert hat. Dies entspricht einem durchschnittlichen Ertrag aus Wertschriften von Fr. 68'967.– pro Jahr resp. Fr. 5'747.25 pro Monat. b) Die Gesuchstellerin schätzt das Einkommen des Gesuchsgegners aus Wertschriftenerträgen mit Verweis auf die Entwicklung der Aktienmärkte auf Fr. 100'000.– pro Jahr (Urk. 85 S. 18). Genauere Abgaben hierzu werden nicht gemacht. Der Gesuchsgegner bestreitet einen Wertschriftenertrag von jährlich Fr. 100'000.– und führt aus, der bisherige Wertschriftenertrag sei hauptsächlich aus Zinsen eines Darlehens, welches im Jahr 2012 erheblich reduziert und ab 2013 gänzlich aufgehoben worden sei, und aus Aktien der G.\_\_\_\_\_ AG, welche mittlerweile verkauft worden sei, sowie den Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG generiert worden. Im Jahr 2012 sei aufgrund der Darlehensreduktion lediglich mit Darlehenszinsen von maximal Fr. 4'950.– pro Jahr resp. Fr. 412.– pro Monat zu rechnen. Die übrigen Wertschriftenerträge der Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG würden sich ähnlich wie im Jahr 2011 auf rund Fr. 1'200.– pro Jahr resp. Fr. 100.– pro Monat belaufen (Urk. 97 S. 12, Urk. 26 S. 46- 48). c) Die gesuchsgegnerische Darstellung, wonach der Vermögensertrag zur Hauptsache aus Darlehenszinsen, Aktien der G.\_\_\_\_\_ AG und Aktien

der F.\_\_\_\_\_ AG generiert worden sei, trifft nicht zu. Ein Blick in die Steuererklärungen der Jahre 2008 bis 2010 zeigt, dass der Gesuchsgegner jeweils einen Vermögensertrag von Fr. 17'816.– (Jahr 2008, Urk. 12/29) resp. Fr. 24'336.– (Jahr 2009, Urk. 12/28) resp. Fr. 12'923.– (Jahr 2010, Urk. 12/27) ohne Einbezug der Positionen "Darlehen F.\_\_\_\_\_", "Aktien F.\_\_\_\_\_ AG" und

- 29 - "Aktien G.\_\_\_\_\_ AG" ausgewiesen hat. Erst im Rahmen der Steuerrevision wurden die vom Gesuchsgegner als Hauptquellen seines Vermögensertrages bezeichneten Positionen ergänzt. Damit wies der Gesuchsgegner in den Jahren 2008 bis 2010 im Durchschnitt einen Vermögensertrag von Fr. 18'358.– pro Jahr resp. 1'530.– pro Monat aus, welcher unabhängig der Positionen "Darlehen F.\_\_\_\_\_", "Aktien F.\_\_\_\_\_ AG" und "Aktien G.\_\_\_\_\_ AG" anfiel. Weshalb dieser Ertrag nicht mehr anfallen soll, legt der Gesuchsgegner nicht dar. Er ist ihm weiterhin anzurechnen. Mit Bezug auf die von den Parteien thematisierte Position "Aktien G.\_\_\_\_\_ AG" ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner die Aktien der G.\_\_\_\_\_ AG im Jahr 2010 unbestrittenermassen verkauft hat (Urk. 26 S. 42 und Urk. 31 S. 22). Ein Wertschriftenenertrag kann auf diesen Aktien daher nicht mehr anfallen. Der Verkaufserlös von Fr. 600'000.– will der Gesuchsgegner im Umfang von Fr. 190'000.– für eine Schiffsrenovation für eine gemeinsame Reise der Parteien, Fr. 50'000.– für den Kauf des Porsche 911 Carrera und Fr. 50'000.– für die Renovation der Liegenschaft ...strasse ... in ... verbraucht haben. Die restlichen Fr. 300'000.– seien in das Wertschriften-Depot bei H.\_\_\_\_\_ geflossen (Urk. 41 S. 22). Hierauf wies der Gesuchsgegner in der Steuererklärung des Jahres 2010 keinen Vermögensertrag aus (Urk. 12/27). Dies liess die Gesuchstellerin unbestritten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, um an der gesuchsgegnerische Darstellung zu zweifeln. Was die Darlehenszinsen anbelangt, lässt der Gesuchsgegner die Behauptung, der Darlehensbetrag sei im Jahr 2012 erheblich reduziert resp. ab 2013 gänzlich aufgehoben worden, ohne Beleg. Er macht keine Angaben, weshalb oder wofür er das Guthaben, welches nach seinen Angaben im Jahr 2011 immerhin noch Fr. 413'255.– betragen hat, verbraucht hat. Die Reduktion bzw. Ausgleichung des Darlehensbetrags ist damit nicht glaubhaft gemacht. Dem Gesuchsgegner ist weiterhin ein Vermögensertrag aus Darlehenszinsen anzurechnen. Ausgehend von den im Rahmen der Steuerrevision ermittelten Erträgen der Jahre 2008 und 2009 von Fr. 30'000.– (Urk. 27/43) bzw. Fr. 28'000.– (Urk. 27/44) resp. des vom Gesuchsgegner für das

- 30 - Jahr 2010 selbst deklarierten und von den Steuerbehörden nicht beanstandeten Ertrags von Fr. 18'000.– (Urk. 12/27) ist von einem durchschnittlichen Ertrag aus den Darlehenszinsen von Fr. 25'333.– pro Jahr bzw. Fr. 2'111.– pro Monat auszugehen. Dieser Ertrag ist dem Gesuchsgegner auch weiterhin als Vermögensertrag anzurechnen. Die Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG haben - gemäss der Deklaration des Gesuchsgegners - nie zu Vermögensertrag geführt (Urk. 12/27-29). Dies wurde im Rahmen der Steuerrevision korrigiert und es wurden die verdeckten Gewinnausschüttungen der G.\_\_\_\_\_ AG und der F.\_\_\_\_\_ AG zum Wertschriftenenertrag addiert (Urk. 27/43-45). Dies machte in den betreffenden Jahren für die F.\_\_\_\_\_ AG im Durchschnitt Fr. 16'333.– pro Jahr resp. Fr. 1'361.– pro Monat aus. Diese verdeckten Gewinnausschüttungen wurden indes bereits im Rahmen des Einkommens des Gesuchsgegners aus unselbständiger Tätigkeit (vorstehend Erw. 2.4.c) berücksichtigt bzw. wurde ab 2013 von einem aufgrund dieser nunmehr in offizielles Einkommen umgewandelten Gewinnausschüttungen erhöhten Lohnes ausgegangen. Eine erneute Berücksichtigung fällt daher ausser Betracht. d) Gesamthaft ist beim Gesuchsgegner ein Einkommen aus Vermögensertrag von Fr. 3'641.– pro Monat (Fr.

2'111.– als Vermögensertrag aus Darlehens- zinsen und Fr. 1'530.– aus übrigem Vermögensertrag) zu berücksichtigen.

### **E. 2.7**

Zusammenfassung Gesamthaft ist auf Seiten des Gesuchsgegners von einem massgebenden Einkommen von Fr. 38'847.– (Fr. 15'583.– aus unselbständiger Tätigkeit; Fr. 19'623.– aus Liegenschaftenerträgen und Fr. 3'641.– aus Wertschriften- erträgen) auszugehen. 3. Einkommen Gesuchstellerin

### **E. 3**

Die jeweiligen Berufungsantworten der Parteien datieren vom 23. Dezember 2014 (Urk. 97) resp. vom 5. Januar 2014 (Urk. 100) und enthalten die eben- falls eingangs wiedergegebenen Anträge. Es folgten weitere Eingaben unter dem Datum vom 19. Januar 2015 (Urk. 104), 22. Januar 2015 (Urk. 107), 2. Februar 2015 (Urk. 111) und 5. Februar 2015 (Urk. 112). Die Eingaben wurden der Gegenseite jeweils zugestellt.

### **E. 3.1**

Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren im Wesentlichen die Unterhaltsleistungen des Gesuchsgegners an die Gesuchstellerin und die Kinder, die Zuteilung des Porsche 911 Carrera, des Steinway-Flügels sowie des Hundes E. \_\_\_\_\_ und die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungs- folgen. Die Frage der Zuteilung des Hausrates (Fahrzeug und Flügel) sowie die Zuteilung des Hundes und die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädi-

- 78 - gungsfolgen sind mit je 1/15 der Kosten zu gewichten, während die Unter- haltsfrage mit je 4/5 bei den Kosten zu berücksichtigen ist.

### **E. 3.2**

Bezüglich der Zuteilung des Hausrates unterliegt der Gesuchsgegner mit Blick auf seinen Antrag zum Fahrzeug und die Gesuchstellerin mit Bezug auf ihren Antrag zum Steinway-Flügel. Obsiegen und Unterliegen halten sich in diesem Punkt daher die Waage.

### **E. 3.3**

Mit Blick auf die Zuteilung des Familienhundes E. \_\_\_\_\_ unterliegt der Ge- suchsgegner vollumfänglich.

### **E. 3.4**

Mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge verlangte die Gesuchstellerin für sich persönlich Fr. 22'455.–, für die Tochter C. \_\_\_\_\_ Fr. 6'722.– und für die Tochter D. \_\_\_\_\_ vom 1. Juli 2013 bis 30. September 2013 Fr. 4'293.– (Urk. 85 S. 2). Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden Ehe- schutzmassnahmen von vier Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens ver- langt die Gesuchstellerin im Berufungsverfahren somit Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 1'373'043.–. Der Gesuchsgegner hingegen beantragt Un- terhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin und die Kinder in fünf verschiedenen Phasen zwischen Fr. 5'625.– und Fr. 9'595.– (Urk. 94/85 S. 2 f.) Er verlangt damit die Festsetzung eines Unterhaltsanspruches von insgesamt Fr. 259'650.–. Im Ergebnis wird die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners nach erfolgter Korrektur des Urteils derart festgesetzt, dass über eine mutmassli- che Trennungsdauer von vier Jahren insgesamt ein Unterhaltsanspruch von Fr. 780'000.– resultiert. Das Obsiegen und Unterliegen der Parteien mit Blick auf die Unterhaltsfrage hält sich im Berufungsverfahren demnach in etwa die Waage.

### **E. 3.5**

Mit Blick auf die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen ob- siegt der Gesuchsgegner zu 5/8.

### **E. 3.6**

Gesamthaft betrachtet halten sich Obsiegen und Unterliegen der Parteien im Berufungsverfahren in etwa die Waage, weshalb den Parteien die Gerichts-

- 79 - kosten je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzu- schlagen sind. Es wird beschlossen:

### **E. 4**

Bedarf der Parteien

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz ist von einem Bedarf der Parteien von Fr. 23'034.- (Gesuch- stellerin mit C.\_\_\_\_\_) und Fr. 17'996.- (Gesuchsgegner) ausgegangen. Sie hat zur Berechnung der Unterhaltspflicht - entgegen der Darstellung des Gesuchsgegners (Urk. 94/85 S. 21) - die zweistufige Methode mit Berück- sichtigung eines (sehr grosszügig) erweiterten Familienbedarfs und Über- schussbeteiligung angewandt. Dies ist angesichts des Umstandes, dass beide Parteien übereinstimmend ausführen, dass das Einkommen des Ge- suchsgegners für den laufenden Familienunterhalt verbraucht wurde (der Gesuchsgegner hält sogar dafür, dass zur Deckung des Familienbedarfs auf das Vermögen habe zurückgegriffen werden müssen, Urk. 94/85 S. 31 ff.), zweckmässig.

#### **E. 4.2**

Richtigerweise ist von folgendem Bedarf der Parteien auszugehen: a) Phase I (1. Oktober 2012 bis 30. Juni 2013) Gesuchstellerin Gesuchsgegner 1) Grundbetrag 1'350.- 1'350.- 2) Grundbetrag C.\_\_\_\_ 600.- 3) Grundbetrag D.\_\_\_\_ 600.- 4) Wohnkosten, inkl. Nebenkosten 3'576.- 4'600.- 5) Wohnkosten Davos 1'193.-

- 37 - 6) Wohnkosten Berlin 333.- 333.- 7) Krankenkasse 780.- 879.- 8) Telefon/Internet 360.- 230.- 9) Radio-/TV-Gebühren 39.- 39.- 10) Hausratversicherung 100.- 100.- 11) Fahrkosten 657.- 656.- 12) Kosten für den Hund 200.- 50.- 13) Gärtner / Haushaltshilfe 865.- 455.- 14) Hobbies etc. 2'185.- 1'990.- 15) Schulgeld / Nachhilfe 1'609.- 1'805.- 16) Coiffure / Wellness 250.- 100.- 17) 3. Säule 573.- 573.- 18) Ferien 800.- 800.- 19) Gesundheitskosten / Brille 220.- 340.- 20) Allianz Risiko Versicherung 356.- 21) Lebensmittel 200.- 200.- 22) Kleider 700.- 700.- 23) private Steuererklärung 135.- 135.- 24) Computer 20.- 25) Büromaterial 5.- 26) Taschengeld Kinder 280.- 400.- 27) Steuern 3'000.- 6'000.- Total 19'193.- 23'528.- Gesamtbedarf der Parteien Fr. 42'721.- 1) Der Grundbetrag ergibt sich aus dem Kreisschreiben der Verwaltungskom- mission des Obergerichts des Kantons Zürich über die Richtlinien für die Be- rechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. Septem-

- 38 - ber 2009 (fortan Richtlinien). Bei einem Alleinerziehenden ohne Haushaltsgemeinschaft beträgt dieser Fr. 1'350.-. In der ersten Phase wohnte die Tochter C.\_\_\_\_ bei der Gesuchstellerin, während die Tochter D.\_\_\_\_ beim Gesuchsgegner lebte.

Entsprechend sind beide Parteien als Alleiner- ziehende zu qualifizieren. Dies hat die Vorinstanz übersehen, als sie dem Gesuchsgegner lediglich den Grundbetrag für einen Alleinstehenden ohne Haushaltsgemeinschaft eingesetzt hat. Im Weiteren hat die

Vorinstanz den Grundbetrag mit Verweis auf die sehr guten finanziellen Verhältnisse verdoppelt (Urk. 86 S. 26 f.). Der Gesuchsgegner kritisiert diese Vorgehensweise und bringt vor, dem gehobenen Lebensstandard der Parteien sei mit Zuschlägen zum Grundbetrag Rechnung zu tragen (Urk. 94/85 S. 22 f.). Die Gesuchstellerin hält die Verdoppelung des Grundbetrages für angebracht, da naturgemäss nicht sämtliche Ausgaben des täglichen Lebens belegt werden könnten und mit einem erhöhten Grundbetrag den überdurchschnittlich hohen Lebenskosten der Parteien Rechnung getragen werde (Urk. 100 S. 25). Dem Gesuchsgegner ist beizupflichten, dass die Begründung der Vorinstanz, weshalb sie eine Verdoppelung des Grundbetrages angenommen hat, nicht verfährt. Zwar sprechen sich Hausheer/Spycher dafür aus, dass bei der einstufigen Berechnungsmethode die Pauschalierung der Bedarfspositionen auch durch eine Vervielfachung des Grundbetrags erfolgen kann (vgl. Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., Bern 2010, N 02.65c). Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz aber die zweistufige Berechnungsmethode angewandt. Dem gelebten Standard der Parteien wird bei dieser Vorgehensweise mit der Aufteilung eines allfälligen Freibetrages Rechnung getragen. Eine Verdoppelung des Grundbetrages kommt bereits aus diesem Grund nicht in Frage. Hinzu kommt, dass bei einer pauschalen Vervielfachung des Grundbetrages nicht transparent ist, aufgrund welcher Kriterien der Vervielfachungsfaktor festgesetzt wird. Die Vorinstanz begründet die Verdoppelung der Grundbeträge denn auch lediglich damit, dass die Parteien in sehr guten finanziellen Verhältnissen lebten, ohne dar-

- 39 - zulegen, weshalb gestützt darauf eine Verdoppelung und nicht beispielsweise eine Verdreifachung der Grundbeträge erfolgt. Vor diesem Hintergrund erscheint die von der Vorinstanz angewandte Vorgehensweise nicht zweckmässig, wenn nicht willkürlich. Daher ist im Folgenden der Bedarf der Parteien ohne die Verdoppelung der Grundbeträge zu ermitteln. 2) Der Grundbetrag für C.\_\_\_\_\_ ergibt sich aus den Richtlinien. 3) Der Grundbetrag für D.\_\_\_\_\_ ergibt sich aus den Richtlinien. Die Vorinstanz hat nicht berücksichtigt, dass D.\_\_\_\_\_ vom 1. Oktober 2012 bis 30. Juni 2013 unbestrittenermassen beim Gesuchsgegner gelebt hat, was dieser zu Recht moniert hat (Urk. 94/85 S. 29). Dies ist bei der Bedarfsberechnung für den Gesuchsgegner in der ersten Phase nachzuholen. 4) Die Vorinstanz hat bei beiden Parteien die geltend gemachten Mietkosten von Fr. 3'576.- (Gesuchstellerin) resp. Fr. 4'600.- (Gesuchsgegner) berücksichtigt (Urk. 86 S. 27). Der Gesuchsgegner bringt vor, die Gesuchstellerin habe es in rechtsmissbräuchlicher Weise unterlassen, eine Mietzinsreduktion geltend zu machen. Aus diesem Grund sei bis zum 31. Dezember 2013 lediglich ein Mietzins von Fr. 3'339.- und ab 1. Januar 2014 ein solcher von Fr. 3'073.- zu berücksichtigen. Sie habe einen Anspruch auf eine Reduktion des Mietzinses (Urk. 94/85 S. 23). Die Gesuchstellerin hält dem entgegen, die Mietzinsreduktion sei nicht gewährt worden, weshalb von den effektiven Wohnkosten auszugehen sei. Ausserdem sei zu beachten, dass der Gesuchsgegner selber eine Wohnung mit Mietkosten von über Fr. 10'000.- bewohne (Urk. 100 S. 25). Zwar ist dem Gesuchsgegner zuzustimmen, dass die Gesuchstellerin grundsätzlich von Gesetzes wegen einen Anspruch auf eine Mietzinsreduktion hätte und die fehlende Begeisterung der Vermieterschaft hierüber (so die Gesuchstellerin in VI-Prot. S. 18) keinen Hinderungsgrund für ein Senkungsbegehren darstellt. In Anbetracht der Tatsache, dass der Gesuchsgegner für sich Wohnkosten von Fr. 4'600.- geltend macht, ist aber davon abzusehen, der Gesuchstellerin einen tieferen Mietzins anzurechnen.

- 40 - Was die Mietzinskosten des Gesuchsgegners anbelangt, führt die Gesuchstellerin an, diese seien gestützt auf einen nicht mehr aktuellen Mietvertrag (Urk. 12/6) festgesetzt worden. Der Gesuchsgegner wohne derzeit in einer Wohnung mit einem Mietzins von über Fr. 10'000.- (Urk. 85). Abgesehen davon, dass die Gesuchstellerin nicht angibt, welcher Betrag dem Gesuchsgegner richtigerweise im Bedarf für Wohnkosten einzusetzen sei, ist nicht klar, was sie mit dem Hinweis, die Wohnkosten des Gesuchsgegners seien sogar noch höher als die veranschlagten Fr. 4'600.-, für ihren Standpunkt ableiten will. Es besteht kein Anlass, an den von der Vorinstanz festgesetzten Wohnkosten des Gesuchsgegners etwas zu ändern. 5) Die Vorinstanz hat beim Gesuchsgegner im Bedarf einen Betrag von Fr. 1'193.- für die Wohnung der Parteien in Davos eingerechnet (Urk. 86 S. 27). Wie bereits vor Vorinstanz wehrt sich die Gesuchstellerin nicht per se gegen die Berücksichtigung der Kosten der Ferienwohnung in Davos, sondern ist der Ansicht, dass der Gesuchsgegner aus der Vermietung der Wohnung Mietzinseinnahmen von jährlich Fr. 6'400.- generiere. Der ins Recht gereichte Flyer, mit welchem der Gesuchsgegner die Wohnung zur Vermietung anpreise, reiche aus, um die Mietzinseinnahmen glaubhaft zu machen (Urk. 85 S. 20). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass es der Gesuchstellerin mit dem Flyer nicht gelingt, Mietzinseinnahmen des Gesuchsgegners aus der Vermietung der Ferienwohnung in Davos glaubhaft zu machen. Der Flyer - sollte er in dieser Form überhaupt je ausgehängt worden sein - bringt höchstens die Absicht zur Vermietung der Ferienwohnung zum Ausdruck, nicht aber die effektive Vermietung. 6) Mit Bezug auf die Kosten für die Wohnung in Berlin hat die Vorinstanz bei den Parteien je Fr. 312.- angerechnet und auf die diesbezüglichen übereinstimmenden Parteibehauptungen verwiesen (Urk. 86 S. 27).

- 41 - Der Gesuchsgegner rügt im Rahmen seiner Berufung, beide Parteien hätten übereinstimmend Kosten von Fr. 333.35 geltend gemacht, weshalb diese Kosten zu berücksichtigen seien (Urk. 94/85 S. 23). Die Gesuchstellerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Wohnkosten für die Wohnung in Berlin seien seit Oktober 2012 deutlich angestiegen, weshalb bei ihr Fr. 500.- im Bedarf zu berücksichtigen seien. Es werde sechs Mal eine Sonderumlage für eine Dachsanierung und eine einmalige Sonderumlage für eine Terrassensanierung erhoben. Ausserdem sei das Wohngeld (vergleichbar mit regelmässig anfallenden Nebenkosten) angestiegen (Urk. 85 S. 20). Bei den Behauptungen zum Wohngeld, welches nach der Gesuchstellerin seit Oktober 2012 angestiegen sei, und der Sonderumlage für die Dachsanierung, welche gemäss Schreiben der Hausverwaltung bereits im Jahr 2013 angekündigt wurde (Urk. 88/2), handelt es sich um unzulässige Noven (vgl. Erw. B. 2). Sie sind daher unbeachtlich. Die behauptete Sonderumlage für die Terrassensanierung von € 329 ist nicht belegt und stellt ohnehin eine einmalige Ausgabe dar, welche nicht in einer Bedarfsberechnung Berücksichtigung finden darf. Es bleibt daher bei den von beiden Parteien im vorinstanzlichen Verfahren beantragten Kosten von Fr. 333.35 pro Person (Urk. 23/2 und Urk. 26 S. 16). 7) Die Kosten der Krankenkassenprämien sind in dieser Phase grundsätzlich nicht umstritten. Die Krankenkassenkosten für D.\_\_\_\_\_ betragen Fr. 169.- pro Monat (Urk. 12/7) und sind dem Gesuchsgegner in seinem Bedarf anzurechnen. 8) Die Vorinstanz hat bei der Gesuchstellerin unter dem Titel Telefon/Internet Fr. 360.- und beim Gesuchsgegner solche von Fr. 150.- berücksichtigt (Urk. 86 S. 28). Die Gesuchstellerin beharrt auf den vor Vorinstanz geltend gemachten Fr. 620.-. Ausgewiesen sind jedoch einzig die Anschlussgebühr für das Festnetz/Internet im Betrag von Fr. 125.- (Urk. 14/3/2) sowie das Han-

- 42 - dyabonnement für den Betrag von Fr. 129.– (Urk. 14/3/3). Dass für das Mobiltelefon von C.\_\_\_\_\_ ebenfalls Kosten anfallen, leuchtet ein, weshalb der von der Gesuchstellerin geltend gemachte Betrag von Fr. 80.– hierfür einzusetzen ist. Wenn der Gesuchsgegner moniert, der Betrag für das Handy von C.\_\_\_\_\_ sei bereits im Taschengeld für seine Tochter enthalten (Urk. 94/85 S. 23), ist diese Behauptung verspätet und damit unbeachtlich. Weitere Kommunikationskosten hat die Gesuchstellerin nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Gesuchstellerin regelmässig Fr. 100.– pro Monat an Gesprächskosten für das Mobiltelefon anfallen, zumal sie über einen Flatrate-Vertrag verfügt. Kosten im Zusammenhang mit dem Ipad sind ebenfalls nicht belegt. Dass beim Festnetz zusätzlich zur Anschlussgebühr monatliche Gesprächskosten im Umfang von Fr. 40.– anfallen, ist ebenfalls nicht genügend dargetan, da die Gesuchstellerin lediglich die Abrechnung für einen Monat und diese auch nur auszugsweise ins Recht gelegt hat (Urk. 14/3/2). Zu berücksichtigen wären entsprechend lediglich Fr. 334.– pro Monat. Da der Gesuchsgegner die von der Vorinstanz festgesetzten Kosten von Fr. 360.– betragsmässig aber nicht bestreitet und die Abweichung ohnehin äusserst gering ist, bleibt es bei den von der Vorinstanz festgesetzten Fr. 360.–. In Nachachtung des Gleichbehandlungsgebots sind im Bedarf des Gesuchsgegners Fr. 80.– für die Kommunikationskosten von D.\_\_\_\_\_ einzusetzen. 9) Die Bedarfsposition der Radio- und Kabelfernsehgebühr ist im Berufungsverfahren nicht umstritten. 10) Die Bedarfsposition der Hausratversicherung ist im Berufungsverfahren nicht umstritten. 11) Unter dem Titel Fahrkosten hat die Vorinstanz bei der Gesuchstellerin einen Betrag von Fr. 646.– und beim Gesuchsgegner einen solchen von Fr. 600.– festgesetzt (Urk. 86 S. 28 f.).

- 43 - Die Gesuchstellerin verlangt die Berücksichtigung von Fr. 1'218.–. Sie führt diesbezüglich aus, die Vorinstanz habe die Kosten für den Porsche gänzlich ausser Acht gelassen. Alleine die Unterhalts- und Reparaturkosten des Porsches würden sich pro Jahr auf Fr. 5'500.– belaufen. Ausserdem habe die Vorinstanz die eingereichten Belege für den Garagenplatz des Porsches, die Wechselschildgebühr sowie die Kosten für Benzin, Parkplatzgebühren und Bussen nicht berücksichtigt (Urk. 85 S. 21 f.). Ausgewiesen sind die Kosten für die Wechselschildgebühr von Fr. 4.– pro Monat (Urk. 14/3/13), die Verkehrsabgabe von Fr. 55.– (Urk. 14/3/13), der Garagenplatz für den Porsche im Betrag von Fr. 162.– (Urk. 14/3/1) sowie die Kosten für die Parkkarte "Blaue Zone" von Fr. 20.– (Urk. 14/3/13). Dass Kosten für den Unterhalt anfallen, ist überdies selbstverständlich. Die von der Gesuchstellerin eingereichten Belege (Urk. 14/3/13) sind aber zur Beurteilung der effektiven Kosten unbrauchbar. Für das Jahr 2010 und 2012 liegen Rechnungen von wenigen hundert Franken vor, während für das Jahr 2011 Reparaturkosten von Fr. 6'540.60 ausgewiesen werden. Den Hauptanteil an diesen Kosten bildet eine Rechnung für die Reparatur des Porsches im Betrag von Fr. 4'482.50, wobei bloss die erste und die letzte Seite der vierseitigen Rechnung eingereicht wurde. Ob grössere Reparaturarbeiten im Zusammenhang mit einem Unfall notwendig waren, welche entsprechend nicht regelmässig anfallen, kann daher nicht beurteilt werden. Ermessensweise ist für Reparatur- und Unterhaltskosten für beide Fahrzeuge ein Betrag von Fr. 200.– pro Monat anzurechnen. Für Benzin sind ermessensweise Fr. 100.– zu veranschlagen. Die Auslagen für Parkhäuser sind mit der handschriftlichen Aufstellung (Urk. 14/3/13) nicht belegt. Die Kosten für die Zulassung des Mini Coopers sind aufgrund ihrer Einmaligkeit nicht zu berücksichtigen. Dass im Bedarf keine Kosten für Ordnungsbussen berücksichtigt werden, versteht sich von selbst. Für die beiden Fahrzeuge sind daher gesamthaft Fr. 541.– zu berücksichtigen. Zu den Autokosten hinzu kommen die ausgewiesenen Kosten für das Fahrrad von monatlich

Fr. 13.– (Urk. 14/3/22) sowie die Kosten für die Benützung

- 44 - des öffentlichen Verkehrs für die Gesuchstellerin im Betrag von Fr. 60.– (Urk. 14/3/21) sowie für C.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 43.– (Urk. 14/3/34). Dies entspricht insgesamt Mobilitätskosten von Fr. 657.–. Auf Seiten des Gesuchsgegners fehlen in der vorinstanzlichen Berechnung die geltend gemachten und anerkannten Auslagen für das ZVV-Abonnement von D.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 43.– sowie diejenigen für das Velo in Höhe von Fr. 13.– (Urk. 26 S. 40 und Urk. 31 S. 16 f.). 12) Die Vorinstanz hat im Bedarf der Gesuchstellerin den Betrag von Fr. 200.– für die Kosten im Zusammenhang mit dem Hund E.\_\_\_\_\_ berücksichtigt (Urk. 86 S. 26). Dies blieb im Berufungsverfahren unangefochten. Neu verlangt die Gesuchstellerin zusätzlich Fr. 320.– pro Monat für einen Hütedienst für E.\_\_\_\_\_. Sie begründet dies mit ihrer Ausbildung, welche es erfordere, dass E.\_\_\_\_\_ an durchschnittlich zwei Tagen die Woche fremdbetreut werde (Urk. 85 S. 22). Der Gesuchsgegner wehrt sich gegen die Berücksichtigung der Kosten für einen Hütedienst und führt aus, er sei gerne bereit, E.\_\_\_\_\_ während der Abwesenheit der Gesuchstellerin zu betreuen (Urk. 97 S. 15). Dass aufgrund der ausbildungsbedingten Abwesenheit der Gesuchstellerin eine anderweitige Betreuung von E.\_\_\_\_\_ von Nöten ist, leuchtet ein. Da der Gesuchsgegner den Familienhund aber ohnehin gerne betreuen möchte, ist nicht ersichtlich, weshalb eine kostspielige Fremdbetreuung einer Betreuung durch den Gesuchsgegner vorgezogen werden sollte. Es steht der Gesuchstellerin frei, E.\_\_\_\_\_ in der Zeit ihrer Abwesenheit durch den Gesuchsgegner betreuen zu lassen. Vor diesem Hintergrund können keine zusätzlichen Kosten für E.\_\_\_\_\_ berücksichtigt werden. Dem Gesuchsgegner sind für die Ausgaben während seiner Betreuungszeit Fr. 50.– für den Familienhund E.\_\_\_\_\_ im Bedarf zu berücksichtigen.

- 45 - 13) Für die Haushaltshilfe und den Gärtner hat die Vorinstanz im Bedarf der Gesuchstellerin einen Betrag von Fr. 600.– und im Bedarf des Gesuchsgegners einen solchen von Fr. 380.– berücksichtigt (Urk. 86 S. 29). Die Gesuchstellerin verlangt die Berücksichtigung von Fr. 760.– für die Haushaltshilfe und Fr. 190.– für den Gärtner (Urk. 85 S. 22 f.). Es sei ausgewiesen, dass die Familie während rund 50 Stunden pro Monat von einer Haushaltshilfe unterstützt worden sei, welche pro Stunde Fr. 39.– gekostet habe. Weshalb die Vorinstanz der Gesuchstellerin lediglich zehn Stunden pro Woche zubillige, sei nicht ersichtlich. Der Gesuchsgegner gesteht der Gesuchstellerin Fr. 455.– für die Haushaltshilfe und Fr. 105.– für den Gärtner zu (Urk. 94/85 S. 24). In der Tat ist nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz davon ausgeht, dass eine Haushaltshilfe während zehn Stunden pro Monat angemessen sei. Aus den E-Mails der Gesuchstellerin an die Assistentin des Gesuchsgegners ist ersichtlich, dass die Haushaltshilfe im Durchschnitt während rund 40 Stunden pro Monat gebraucht wurde (Urk. 14/3/4). Für die Gesuchstellerin und C.\_\_\_\_\_ ist daher von einem Bedarf von rund 20 Stunden pro Monat auszugehen. Bei einem Stundenlohn von Fr. 39.– entspricht dies Aufwendungen von Fr. 780.– im Monat, weshalb die beantragten Fr. 760.– in die Bedarfsrechnung aufzunehmen sind. Was den Gärtner anbelangt, ist mangels Belegen auf die vom Gesuchsgegner anerkannten Fr. 105.– abzustellen. Gesamthaft ist der Gesuchstellerin daher ein Betrag von Fr. 865.– im Bedarf zu berücksichtigen. Mit Blick auf den Gesuchsgegner vertritt die Gesuchstellerin die Ansicht, dass in seinem Bedarf keine Kosten für eine Haushaltshilfe berücksichtigt werden könnten, wenn er gar keine Haushaltshilfe beschäftige (Urk. 85 S. 23). Der Vorinstanz ist aber zuzustimmen, dass mit Blick auf den Gedanken der Gleichbehandlung sowie ergänzend aufgrund des ausgewiesenen ehelichen Standards auch dem Gesuchsgegner ein

Betrag für eine Haushaltshilfe anzurechnen ist. Der Gesuchsgegner verlangt den Betrag von Fr. 455.–, welcher ihm anzurechnen ist.

- 46 - 14) Unter dem Titel "Hobbies etc." hat die Vorinstanz die Positionen Sport, Musik, Kultur, Restaurantbesuche, Geschenke, Einladungen, Blumen, etc. zusammengefasst. Auf Seiten der Gesuchstellerin hat sie die vom Gesuchsgegner anerkannten Fr. 1'827.– für die Gesuchstellerin und Fr. 358.– für C.\_\_\_\_\_ berücksichtigt. Beim Gesuchsgegner hat sie einen Betrag von Fr. 1'640.– veranschlagt (Urk. 86 S. 30 f.). Der Gesuchsgegner beanstandet die Bedarfsposition Hobbies auf Seiten der Gesuchstellerin nicht (Urk. 94/85 S. 24). Die Gesuchsgegnerin beantragt weiterhin Fr. 3'916.– für sich und Fr. 715.– für C.\_\_\_\_\_ und verweist diesbezüglich auf die Begründung vor Vorinstanz (Urk. 85 S. 23). Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Nach der Rechtsprechung muss die Begründung in der Berufungsschrift selbst enthalten sein; ein Verweis auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren ist unzulässig (BGE 138 III 374 Erw. 4.3.1). Die Kritik der Gesuchstellerin mit Bezug auf die Bedarfsposition "Hobbies" ist daher nicht zu hören. Der Gesuchsgegner hat vor Vorinstanz Kosten für Hobbies für D.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 350.– geltend gemacht hat (Urk. 26 S. 40), was von der Gesuchstellerin nicht bestritten wurde (Urk. 31 S. 16 f.). Auf Seiten des Gesuchsgegners sind entsprechend zusätzlich Fr. 350.– für die Hobbies von D.\_\_\_\_\_ zu berücksichtigen. 15) Das Schulgeld inkl. der Nachhilfekosten für C.\_\_\_\_\_ hat die Vorinstanz mit Fr. 2'000.– im Bedarf der Gesuchstellerin veranschlagt. Darin enthalten ist das Schulgeld in Höhe von Fr. 1'500.– sowie Fr. 100.– für Nachhilfe und Fr. 195.– für das Lernmaterial. Aufgrund der Tatsache, dass nicht völlig ausgeschlossen sei, dass C.\_\_\_\_\_ im schulischen Bereich weiterhin Unterstützung in Form von Lerntherapien brauche, rundete die Vorinstanz den Betrag auf Fr. 2'000.– auf (Urk. 86 S. 31). Der Gesuchsgegner wehrt sich gegen die Aufrundung und bringt vor, der Umstand, dass etwas "nicht völlig ausgeschlossen" werden könne, reiche nicht aus, um eine Bedarfsposition zu begründen. Es sei daher grundsätzlich von den anerkannten Schulkosten von Fr. 1'795.– auszugehen (Urk. 94/85 S. 24). Wie der Gesuchsgegner aber zu-

- 47 - treffend ausführt, betrifft diese Diskussion erst die Zeit ab 1. August 2013, nach dem Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in das Semi .... Zuvor haben die Schulkosten gemäss Gesuchsgegner Fr. 1'294.– pro Monat betragen, wobei C.\_\_\_\_\_ von September 2012 bis März 2013 einen Vorbereitungskurs für das Gymnasium besucht habe, welcher zusätzliche Kosten von Fr. 457.– monatlich verursacht habe (Urk. 94/85 S. 24 f. und Urk. 26 S. 24). Dies wurde von der Gesuchstellerin im vorinstanzlichen Verfahren nicht bestritten (Urk. 31 S. 12). Entsprechend ist während der Monate Oktober 2012 bis Juni 2013 von Schulkosten von Fr. 1'294.– zuzüglich sechs Mal Fr. 457.– auszugehen. Dies entspricht durchschnittlichen Kosten von Fr. 1'599.–. Hinzu kommen die vom Gesuchsgegner für diese Zeit anerkannten Fr. 10.– für Lernmaterial (Urk. 26 S. 24). Betreffend die Tochter D.\_\_\_\_\_ ist aktenkundig, dass sie eine kostenpflichtige Privatschule besucht hat, welche Kosten von Fr. 1'470.– im Monat verursacht hat (Urk. 12/20). Hinzu kommen die Kosten für einen Vorbereitungskurs für das Gymnasium, welcher in der Zeitspanne vom 1. September 2012 bis 30. März 2013 mit Fr. 457.– zu Buche schlug (Urk. 12/21). In der vorliegend zu beurteilenden Zeitperiode vom 1. Oktober 2012 bis 30. Juni 2013 sind für D.\_\_\_\_\_ daher im Durchschnitt Kosten für Schule und Nachhilfe in Höhe von Fr. 1'775.– entstanden. Diese sind im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen. Hinzu kommen Fr. 30.– für Lernmaterialien, Lager, Schulausflüge, etc. Dieser Betrag haben beide Parteien im vorinstanzlichen

Verfahren anerkannt (Urk. 26 S. 40 und Urk. 31 S. 16). 16) Für Coiffeur und Wellness hat die Vorinstanz bei der Gesuchstellerin einen Betrag von Fr. 250.– und beim Gesuchsgegner einen solchen von Fr. 100.– berücksichtigt (Urk. 86 S. 31 f.). Der Gesuchsgegner beanstandet die Bedarfsposition Coiffeur/Wellness nicht (Urk. 94/85 S. 25). Die Gesuchsgegnerin beantragt weiterhin Fr. 320.– und verweist diesbezüglich auf die Begründung vor Vorinstanz (Urk. 85 S. 24). Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Nach der Rechtsprechung muss die Begründung in der Berufungs-

- 48 - schrift selbst enthalten sein; ein Verweis auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren ist unzulässig (BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Die Kritik der Gesuchstellerin mit Bezug auf die Bedarfsposition Coiffeur/Wellness ist daher nicht zu hören. 17) Die Bedarfsposition 3. Säule ist im Berufungsverfahren nicht umstritten. 18) Für Ferien hat die Vorinstanz im Bedarf der Gesuchstellerin Fr. 966.– und im Bedarf des Gesuchsgegners Fr. 500.– berücksichtigt (Urk. 86 S. 32). Die Gesuchstellerin verlangt die Berücksichtigung von Fr. 3'500.–, da eine Aufstellung über die Ferien der Familie der Jahre 2010-2012 belege, dass während des ehelichen Zusammenlebens Ferien im Betrag von Fr. 5'000.– pro Monat gemacht worden seien (Urk. 85 S. 24 f.). Der Gesuchsgegner ist der Ansicht, im Jahr 2011 seien nur Ferienkosten von Fr. 16'500.– resp. im Jahr 2012 solche von Fr. 11'000.– für die ganze Familie ausgewiesen. Dies entspreche einem durchschnittlichen Betrag für Ferien von Fr. 13'750.– pro Jahr für die ganze Familie. Auf die Gesuchstellerin mit C.\_\_\_\_\_ entfalle daher die Hälfte der Kosten im Betrag von Fr. 6'875.– pro Jahr resp. Fr. 572.– pro Monat. Er anerkenne aber einen Betrag von Fr. 500.– für die Gesuchstellerin und Fr. 300.– für C.\_\_\_\_\_ (Urk. 94/85 S. 25). Dem Gesuchsgegner ist zuzustimmen, dass aufgrund der eingereichten Belege Ferienkosten von Fr. 9'682.60 im Jahr 2010, Fr. 16'243.40 im Jahr 2011 und Fr. 11'219.90 im Jahr 2012 ausgewiesen sind (Urk. 14/3/20). Dies entspricht einem durchschnittlichen Betrag von Fr. 12'381.90 pro Jahr für die ganze Familie. Der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_ wären vor diesem Hintergrund die Hälfte der Kosten von Fr. 6'190.95 pro Jahr resp. Fr. 515.– pro Monat anzurechnen. Der Gesuchsgegner anerkennt indes Fr. 500.– für die Gesuchstellerin und Fr. 300.– für C.\_\_\_\_\_, worauf abzustellen ist. Dem Gesuchsgegner mit D.\_\_\_\_\_ ist aufgrund des Gleichbehandlungsgebots derselbe Betrag für Ferien einzusetzen.

- 49 - 19) Unter dem Titel Gesundheitskosten/Brille hat die Vorinstanz der Gesuchstellerin einen Betrag von Fr. 220.– und dem Gesuchsgegner einen solchen von Fr. 150.– zugebilligt (Urk. 86 S. 32). Der Gesuchsgegner lässt diese Position unbeanstandet (Urk. 94/85 S. 25). Die Gesuchstellerin verlangt die zusätzliche Berücksichtigung von Fr. 602.– pro Monat, weil sie am 6. Juni 2014 einen Unfall erlitten habe und alleine aufgrund dieses Ereignisses zusätzliche Gesundheitskosten von Fr. 432.– im Monat anfallen würden (Urk. 85 S. 25). Gemäss Abzahlungsvereinbarung mit der L.\_\_\_\_\_ werden die Raten in der Zeit vom 27. August 2014 bis 27. Mai 2015 geleistet, weshalb eine Berücksichtigung in der vorliegenden Phase ausser Betracht fällt. Die vom Gesuchsgegner im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten und von der Gesuchstellerin anerkannten Gesundheitskosten von D.\_\_\_\_\_ betragen Fr. 50.– (Urk. 26 S. 40 und Urk. 31 S. 16 f.). Ausserdem wurden für Therapiestunden Fr. 140.– anerkannt (Urk. 26 S. 40 und Urk. 31 S. 17). 20) Die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Kosten von Fr. 850.– pro Monat für die Allianz Risiko Versicherung hat die Vorinstanz im Bedarf der Gesuchstellerin berücksichtigt. Wie der Gesuchsgegner zutreffend ausführt, hat die Gesuchstellerin vor Vorinstanz selber

angegeben, dass sich der Betrag von Fr. 850.– aus dem Betrag für die Einzahlung in die 3. Säule von Fr. 494.– und einem Betrag von Fr. 356.– für die Risikoversicherung bei der Allianz zusammensetzt (Urk. 31 S. 11). Die Auslagen für die Einzahlung in die 3. Säule wurden aber bereits - sogar in einem grösseren Umfang - unter der Bedarfsposition 3. Säule berücksichtigt. Eine doppelte Berücksichtigung fällt ausser Betracht, weshalb im Bedarf der Gesuchstellerin lediglich der Betrag von Fr. 356.– zu veranschlagen ist. 21) Für Lebensmittel hat die Vorinstanz keinen Betrag im Bedarf der Parteien berücksichtigt. Dies wäre mit Blick auf die zweistufige Berechnungsmethode mit Überschussverteilung auch nicht nötig. Da der Gesuchsgegner aber ausdrücklich einen Betrag von je Fr. 100.– für die Gesuchstellerin und

- 50 - C.\_\_\_\_\_ anerkennt (Urk. 94/85 S. 26), ist davon auszugehen. Beim Gesuchsgegner ist zusammen mit D.\_\_\_\_\_ derselbe Zuschlag zu machen. 22) Für Kleider hat die Vorinstanz keinen Betrag im Bedarf der Parteien berücksichtigt. Dies wäre mit Blick auf die zweistufige Berechnungsmethode mit Überschussverteilung auch nicht nötig. Da der Gesuchsgegner aber ausdrücklich einen Betrag von Fr. 500.– für die Gesuchstellerin und einen solchen von Fr. 200.– für C.\_\_\_\_\_ anerkennt (Urk. 94/85 S. 26), ist davon auszugehen. Beim Gesuchsgegner ist zusammen mit D.\_\_\_\_\_ derselbe Zuschlag zu machen. 23) Für den Computer der Gesuchstellerin hat die Vorinstanz keinen Betrag berücksichtigt. Dies wäre mit Blick auf die zweistufige Berechnungsmethode mit Überschussverteilung auch nicht nötig. Da der Gesuchsgegner aber ausdrücklich einen Betrag von Fr. 20.– für die Gesuchstellerin anerkennt (Urk. 94/85 S. 26), ist davon auszugehen. 24) Für Büromaterial hat die Vorinstanz keinen Betrag im Bedarf der Parteien berücksichtigt. Da der Gesuchsgegner ausdrücklich einen Betrag von Fr. 5.– für die Gesuchstellerin anerkennt (Urk. 94/85 S. 26), ist davon auszugehen. 25) Schliesslich hat die Vorinstanz für Taschengeld der Kinder keinen Betrag im Bedarf der Parteien berücksichtigt. Der Gesuchsgegner anerkennt ausdrücklich einen Betrag von Fr. 280.– für C.\_\_\_\_\_ (Urk. 94/85 S. 26). Davon ist auszugehen. Für D.\_\_\_\_\_ ist entsprechend den unbestrittenen Ausführungen des Gesuchsgegners (Urk. 94/85 S. 30) sowie mit Blick auf das höhere Alter von D.\_\_\_\_\_ ein Betrag von Fr. 400.– für Taschengeld einzusetzen. 26) Ausgehend von einem Einkommen der Gesuchstellerin aus Unterhaltsbeiträgen und Liegenschaftenertrag von Fr. 210'000.– pro Jahr sowie den üblichen Abzügen für Versicherungsprämien und im Haushalt lebende Kinder resultiert unter Berücksichtigung des Vermögens der Gesuchstellerin von Fr. 340'000.– eine Steuerlast von Fr. 3'000.– pro Monat ([www.steuern.ch](http://www.steuern.ch)).

- 51 - Auf Seiten des Gesuchsgegners ist ausgehend von einem Einkommen von Fr. 492'000.– pro Jahr abzüglich der zu leistenden Unterhaltsbeiträge sowie den üblichen Abzügen für Versicherungsprämien und im Haushalt lebende Kinder und unter Berücksichtigung des Vermögens des Gesuchsgegners von rund Fr. 7'000'000.– von einer Steuerlast von Fr. 6'000.– pro Monat auszugehen ([www.steuern.ch](http://www.steuern.ch)). b) Phase II (1. Juli 2013 bis 30. September 2013) Gesuchstellerin Gesuchsgegner 1) Grundbetrag 1'350.– 1'100.– 2) Grundbetrag C.\_\_\_\_\_ 600.- 3) Grundbetrag D.\_\_\_\_\_ 600.– 4) Wohnkosten, inkl. Nebenkosten 3'576.- 4'600.- 5) Wohnkosten Davos 1'193.- 6) Wohnkosten Berlin 333.- 333.- 7) Krankenkasse 949.- 710.- 8) Telefon/Internet 440.- 150.- 9) Radio-/TV-Gebühren 39.- 39.- 10) Hausratversicherung 100.- 100.- 11) Fahrkosten 713.- 600.- 12) Kosten für den Hund 200.- 50.– 13) Gärtner / Haushaltshilfe 865.- 455.– 14) Hobbies etc. 2'535.- 1'640.- 15) Schulgeld / Nachhilfe 3'131.– 16) Coiffure / Wellness 250.- 100.- 17) 3. Säule 573.-

573.- 18) Ferien 1'100.- 500.- 19) Gesundheitskosten / Brille 410.- 150.- 20) Allianz Risiko Versicherung 356.-

- 52 - 21) Lebensmittel 300.- 100.- 22) Kleider 900.- 500.- 23) private Steuererklärung 135.- 135.- 24) Computer 20.- 25) Büromaterial 5.- 26) Taschengeld Kinder 680.- 27) Steuern 3'000.- 6'000.- Total 23'160.- 19'028.- Gesamtbedarf der Parteien Fr. 42'188.- In der Folge wird nur auf diejenigen Positionen eingegangen, welche eine Veränderung erfahren haben: 1) Der Grundbetrag des Gesuchsgegners ändert sich aufgrund des Auszugs von D.\_\_\_\_\_ und dem Einzug seiner neuen Freundin. Der Gesuchsgegner gilt in dieser Phase als Alleinstehender in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer erwachsenen Person. Gemäss den Richtlinien ist ein Grundbetrag von Fr. 1'100.- einzusetzen. 3) D.\_\_\_\_\_ lebt seit 1. Juli 2013 wieder im Haushalt der Gesuchstellerin, weshalb ihr der Grundbetrag für D.\_\_\_\_\_ anzurechnen ist. 7) Die Krankenkassenkosten von D.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 169.- sind neu bei der Gesuchstellerin anzurechnen. 8) Die Kosten für das Handy für D.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 80.- sind neu im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen und im Bedarf des Gesuchsgegners zu streichen. 11) Die Mobilitätskosten von D.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 56.- sind neu im Bedarf der Gesuchstellerin anzurechnen.

- 53 - 14) Die Kosten für die Hobbies von D.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 350.- sind neu im Bedarf der Gesuchstellerin anzurechnen. 15) Wie unter Ziff. 15 in Erw. E.4.2.a bereits erläutert, ist bei C.\_\_\_\_\_ von Schulkosten von Fr. 1'294.- bis Juli 2013 auszugehen. Ab dem 1. August 2013 besucht C.\_\_\_\_\_ das Gymnasium .... Während die Gesuchstellerin ausführt, das Schulgeld betrage Fr. 1'600.- (Urk. 85 S. 24), anerkennt der Gesuchsgegner lediglich Fr. 1'550.- (Urk. 97 S. 15). Da die Gesuchstellerin keinen Beleg für die im Vergleich zu Urk. 32/5 S. 2 gestiegenen Schulkosten einreicht, ist der vom Gesuchsgegner anerkannte Betrag von Fr. 1'550.- zu berücksichtigen. Zusätzlich anerkennt der Gesuchsgegner Kosten für Lernmaterial von Fr. 195.- sowie Nachhilfe von Fr. 100.- (Urk. 41 S. 13 f.). Umstritten ist sodann, ob die Vorinstanz zu Recht mit der Begründung, es sei nicht völlig auszuschliessen, dass C.\_\_\_\_\_ in Zukunft weiterhin Unterstützung in Form einer Lerntherapie benötige, auf den Betrag von Fr. 2'000.- aufgerundet hat. Dem ist nicht so. Die Lerntherapie von C.\_\_\_\_\_ fällt nach Durchführung von drei Coachingsitzungen (Urk. 32/5) nicht mehr an und kann daher nicht mehr im Bedarf der Parteien berücksichtigt werden. Für den Monat August und September 2013 ist daher von Schulkosten von Fr. 1'845.- auszugehen. Insgesamt ist für die hier relevante Periode (1. Juli 2013 bis 30. September 2013) von durchschnittlichen Kosten von Fr. 1'661.- auszugehen. Die Schulkosten von D.\_\_\_\_\_ im Betrag von monatlich Fr. 1'470.- sind neu im Bedarf der Gesuchstellerin anzurechnen. 18) Wie unter Ziff. 18 in Erw. E.4.2.a ausgeführt, hat der Gesuchsgegner für die Gesuchstellerin Fr. 500.- und für C.\_\_\_\_\_ Fr. 300.- für Ferien anerkannt. Der Ferienbetrag für D.\_\_\_\_\_ in Höhe von Fr. 300.- ist neu der Gesuchstellerin anzurechnen. 19) Die Gesundheitskosten für D.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 190.- pro Monat sind neu im Bedarf der Gesuchstellerin anzurechnen.

- 54 - 21) Der Zuschlag für Lebensmittel für D.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 100.- ist neu im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. 22) Der Zuschlag von Fr. 500.- für Kleider für die Parteien bleibt gleich. Der Zuschlag für die Kleider von D.\_\_\_\_\_ sind aber neu nicht mehr dem Gesuchsgegner, sondern der Gesuchstellerin anzurechnen. 26) Das Taschengeld von Fr. 400.- für D.\_\_\_\_\_ ist neu der Gesuchstellerin anzurechnen. c) Phase III (1. Oktober 2013 bis 31. Juli 2014) D.\_\_\_\_\_ ist am tt.mm.2013 volljährig geworden. Die sie betreffenden Bedarfsposten von gesamthaft Fr. 3'915.- (Fr. 600.- Grundbetrag; Fr.

169.– Krankenkasse; Fr. 80.– Telefon; Fr. 56.– Mobilitätskosten; Fr. 350.– Hobbies; Fr. 1'470.– Schulgeld, Fr. 300.– Ferien; Fr. 190.– Gesundheitskosten; Fr. 200.– Kleider, Fr. 100.– Lebensmittel; Fr. 400.– Taschengeld) sind im Bedarf der Gesuchstellerin zu streichen, da die Vorinstanz den Unterhaltsbeitrag von D.\_\_\_\_\_ nur bis zur Mündigkeit festgelegt hat und keine der Parteien dies im Berufungsverfahren beanstandet hat. Schliesslich sind im Bedarf der Gesuchstellerin neu die vom Gesuchsgegner für C.\_\_\_\_\_ anerkannten Schulkosten von Fr. 1'845.– zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen resultiert auf Seiten der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_ ein Bedarf von Fr. 19'429.–. Der Gesuchsgegner hat im Berufungsverfahren ausgeführt, der Tochter D.\_\_\_\_\_ auch nach Erreichen der Volljährigkeit einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'880.– pro Monat zu bezahlen (Urk. 119 und Urk. 121/1-12). Dies ist belegt und wurde von der Gesuchstellerin auch nicht bestritten. Diese Unterhaltsleistung ist im Bedarf des Gesuchsgegners zu berücksichtigen. Keine Berücksichtigung finden demgegenüber die vom Gesuchsgegner nach seiner Darstellung darüber hinaus bezahlten Auslagen für die Tochter D.\_\_\_\_\_ im Betrag von durchschnittlich Fr. 360.– pro Monat. Weder ist eine Regelmässigkeit dieser Ausgaben belegt noch ist ersichtlich, dass sie zur Be-

- 55 - darfsdeckung der Tochter D.\_\_\_\_\_ unabdingbar sind. Unter Berücksichtigung des Unterhaltsbeitrages an die Tochter D.\_\_\_\_\_ resultiert ein Bedarf des Gesuchsgegners von Fr. 22'908.–. d) Phase IV (1. August 2014 bis 31. Dezember 2014) Die Gesuchstellerin hatte im Juni 2014 einen Unfall, welcher zu Spitalkosten von Fr. 5'182.90 geführt hat, welche nicht von der Versicherung übernommen werden (Urk. 88/9 S. 1). Die Gesuchstellerin hat mit der Krankenkasse eine Abzahlungsvereinbarung getroffen, wonach sie vom 27. August 2014 bis 27. Mai 2015 monatlich einen Betrag von Fr. 518.30 bezahlt (Urk. 88/9 S. 2). Auslagen für notwendige medizinische Behandlungen sind im Bedarf zu berücksichtigen. Dass die Kosten angefallen sind bzw. nach wie vor anfallen, hat die Gesuchstellerin mit Einreichung der Leistungsabrechnung vom 11. Juli 2014 sowie der Abzahlungsvereinbarung vom 28. Juli 2014 (Urk. 88/9) glaubhaft gemacht. Entgegen dem Gesuchsgegner (Urk. 97 S. 16) ist nicht von Belang, dass die Gesuchstellerin keine weiteren Angaben zur Art des Unfalles macht. Auch die Tatsache, dass kein Arztzeugnis im Recht liegt, ändert nichts daran, dass die Gesundheitskosten in der Zeit vom 27. August 2014 bis 27. Mai 2015 angefallen sind bzw. anfallen werden. Nicht glaubhaft gemacht ist hingegen, dass der Unfall generell zu zukünftigen Mehrkosten geführt hat. Entsprechend können die unfallbedingten Mehrkosten nur in der Zeit berücksichtigt werden, in welcher sie effektiv anfallen. Die Gesuchstellerin lässt sich seit 1. August ... an der Pädagogischen Hochschule Zürich zur Primarlehrerin ausbilden. Die Semestergebühren betragen Fr. 720.– und sind im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Keine Berücksichtigung finden hingegen die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Auslagen für den Kauf eines Laptops, den Klavierunterricht sowie einen Englischkurs. Wie der Gesuchsgegner zutreffend ausführt, ist der obligatorische Klavierunterricht an der Pädagogischen Hochschule unentgeltlich (Urk. 88/13 S. 3) und die Studierenden werden an der Schule selber auf die Englisch-Diplomprüfung (Certificate in Advanced English) vorbereitet (Urk. 88/12 Ziff. 2). Ein externer, kostenpflichtiger Kurs ist daher nicht von

- 56 - Nöten. Dass die Gesuchstellerin für die Ausbildung zur Primarlehrerin effektiv einen neuen Laptop oder sonstiges Studienmaterial angeschafft hätte, hat sie nicht belegt. Somit werden nur die Auslagen für die Semestergebühren im Bedarf berücksichtigt. Der Bedarf der Gesuchstellerin erhöht sich unter Berücksichtigung der unfallbedingten

Gesundheitskosten (Fr. 518.–) sowie der Ausbildungskosten (Fr. 120.–) um Fr. 638.– auf Fr. 20'067.–. Der Bedarf der Gesuchsgegners erfährt keine Veränderung und beträgt nach wie vor Fr. 22'908.–. e) Phase V (1. Januar 2015 bis 31. Mai 2015) In dieser Phase ändern sich einzig die Krankenkassenprämien der Gesuchstellerin und von C.\_\_\_\_\_. Diese erhöhen sich von Fr. 780.– auf Fr. 929.– (Urk. 88/5 und Urk. 88/6), womit ein Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_ von Fr. 20'216.– resultiert. Der Bedarf der Gesuchsgegners erfährt keine Veränderung und beträgt nach wie vor Fr. 22'908.–. f) Phase VI (1. Juni 2015 für die weitere Dauer des Getrenntlebens) Ab 1. Juni 2015 entfallen die unfallbedingten Zusatzkosten für die medizinische Behandlung der Gesuchstellerin im Betrag von Fr. 518.–, womit ein Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_ von Fr. 19'698.– resultiert. Der Bedarf der Gesuchsgegners erfährt keine Veränderung und beträgt nach wie vor Fr. 22'908.–.

### **E. 4.3**

Dem Gesuchsgegner ist insoweit zuzustimmen, als dass es sich grundsätzlich rechtfertigt, bei der Zuteilung von Luxusgütern nicht auf das bessere Nutzungsrecht, sondern auf die Eigentumsverhältnisse abzustellen. Diese sind im vorliegenden Verfahren aber unklar. Der Gesuchsgegner hält dafür, er habe das Fahrzeug der Gesuchstellerin zwar schenken wollen, was sich mit der Trennung aber erledigt habe. Nichtsdestotrotz ist unbestritten, dass

- 17 - die Gesuchstellerin und nicht der Gesuchsgegner als Fahrzeughalterin eingetragen ist und Letztere über eine Wechselnummer für ihren Mini Cooper und den Porsche 911 Carrera verfügt. Es deutet damit einiges darauf hin, dass der Gesuchsgegner seine unbestrittene Schenkungsabsicht bereits in die Tat umgesetzt hat und das Eigentum am Porsche 911 Carrera auf die Gesuchstellerin übergegangen ist. Eine abschliessende Klärung der Frage kann im vorliegenden summarischen Eheschutzverfahren unter diesen Umständen nicht erfolgen. Aus diesem Grund erscheint es nicht sachgemäss, auf die (unklaren) Eigentumsverhältnisse abzustellen. Dass die Gesuchstellerin das Fahrzeug während des ehelichen Zusammenlebens benutzt hat, ist unbestritten. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, hat der Gesuchsgegner seinerseits einzig die Vermeidung von Standschäden als Motiv für eine Zuteilung an ihn angegeben und damit keine tatsächliche Zweckmässigkeit geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund ist die von der Vorinstanz vorgenommene Zuteilung des Fahrzeuges an die Gesuchstellerin nicht zu beanstanden. Der Gesuchsgegner ist entsprechend zu verpflichten, der Gesuchstellerin das Fahrzeug Porsche 911 Carrera mit samt allen Schlüsseln auf erstes Verlangen auszuhändigen. D. Zuteilung des Familienhundes E.\_\_\_\_\_ 1. Vor Vorinstanz waren sich die Parteien einig, dass der Familienhund E.\_\_\_\_\_ bei der Gesuchstellerin bleiben sollte, und strittig war einzig das Betreuungsrecht des Gesuchsgegners. Die Vorinstanz gestand dem Gesuchsgegner ein Betreuungsrecht für den Hund E.\_\_\_\_\_ an jedem Wochenende mit gerader Wochenzahl von Freitag Abend, 18:00 Uhr, bis Sonntag Abend, 18:00 Uhr, zu (Urk. 86 Dispositiv-Ziffer 11). Während sich die Gesuchstellerin im Rahmen ihrer Berufung gegen ein solches Betreuungsrecht des Gesuchsgegners ausspricht (Urk.85 S. 29), beantragt dieser in seiner Berufungsantwort neu, der Familienhund E.\_\_\_\_\_ sei ihm zuzuteilen. Er begründet dies damit, dass die Gesuchstellerin neuerdings eine Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule absolviere und daher tagsüber ausser Hause und zur persönlichen Betreuung von E.\_\_\_\_\_ nicht mehr in

- 18 - der Lage sei. Demgegenüber sei die Betreuung von E.\_\_\_\_\_ durch ihn jederzeit sichergestellt (Urk. 97 S. 20; Urk. 112 S. 6-8). 2. Der neue Antrag des Gesuchsgegners stellt

eine zulässige Klageänderung im Sinne von Art. 317 Abs. 2 ZPO dar. Die Betreuung von E.\_\_\_\_\_ war bereits vor Vorinstanz Thema, womit der Antrag auf Zuteilung ohne Zweifel in einem sachlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Anspruch auf zeitweilige Betreuung des Hundes steht. Ausserdem beruht der Antrag auf der neuen Tatsache, dass die Gesuchstellerin eine tagesfüllende Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule absolviert. Inhaltlich hat der Antrag des Gesuchsgegners indes keine Aussicht auf Erfolg. Massgebend für die Zuteilung eines Haustieres ist in erster Linie das Tierwohl. Den Vorrang soll haben, wer für eine bessere Unterbringung sorgt (Art. 651a Abs. 1 ZGB). Dies wird je nach Eigenart des Tieres die Person sein, die mehr mit ihm vertraut ist, oder diejenige, welche in seinem gewohnten Lebensraum bleibt (Vetterli, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKomm, Scheidung, Band I: ZGB, 2. Auflage, Bern 2011, Art. 176 N 19). Der Hund E.\_\_\_\_\_ hat seit jeher in der ehelichen Wohnung an der ...strasse ... in Zürich gelebt, weshalb dies seinem gewohnten Umfeld entspricht. Dass die Gesuchstellerin und insbesondere die beiden Töchter, für welche der Familienhund in erster Linie angeschafft wurde, mit E.\_\_\_\_\_ vertraut sind, steht ausser Frage. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, E.\_\_\_\_\_ aus seinem gewohnten Lebensraum zu reissen. Die Argumentation des Gesuchsgegners, wonach eine Umteilung von E.\_\_\_\_\_ aufgrund der ausbildungsbedingten Abwesenheit der Gesuchstellerin tagsüber zu erfolgen habe, verfängt nicht. Zum einen arbeitet auch der Gesuchsgegner in einem 100%-Pensum, weshalb eine persönliche Betreuung von E.\_\_\_\_\_ durch den Gesuchsgegner ebenfalls nicht immer gewährleistet wäre. Hinzu kommt, dass die Betreuung von E.\_\_\_\_\_ im Haushalt der Gesuchstellerin von drei Personen übernommen werden kann, da die beiden Töchter D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ bei der Gesuchstellerin wohnen. Auch wenn D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ Tagesschulen besuchen, ist die Wahrscheinlichkeit einer persönlichen Betreuung damit höher. Zudem verhält sich der Gesuchsgegner widersprüchlich, wenn er im vorinstanzlichen Verfahren die

- 19 - Zuteilung von E.\_\_\_\_\_ an die Gesuchstellerin befürwortet, obwohl er gleichzeitig von der Gesuchstellerin die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im 100%-Pensum verlangt hat. Ob die Gesuchstellerin aufgrund ihrer Ausbildung oder infolge einer Erwerbstätigkeit abwesend ist, macht keinen Unterschied, weshalb nicht verständlich ist, warum der Gesuchsgegner im einen Fall die Zuteilung von E.\_\_\_\_\_ an ihn verlangt und im anderen Fall nicht. Gesamthaft gesehen besteht damit kein Anlass, an der Zuteilung von E.\_\_\_\_\_ an die Gesuchstellerin etwas zu ändern. 3. Ebenfalls keiner Korrektur bedarf das von der Vorinstanz für den Gesuchsgegner festgesetzte Betreuungsrecht. Dass sich E.\_\_\_\_\_ beim Gesuchsgegner nicht wohl fühle (so die Gesuchstellerin in Urk. 85 S. 29), ist durch nichts erhärtet. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesuchsgegner nicht in der Lage wäre, E.\_\_\_\_\_ eine geeignete Unterbringung und eine artgerechte Betreuung zu bieten. Der blosser Umstand, dass die Gesuchstellerin und die beiden Töchter den Familienhund an den Wochenenden nicht missen möchten, reicht nicht aus, um dem Gesuchsgegner ein Betreuungsrecht abzusprechen, nachdem auch der Gesuchsgegner einen Anspruch auf regelmässigen Umgang mit dem Familienhund hat. E. Ehegatten- und Kinderunterhalt 1. Die Vorinstanz hat den Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuchstellerin einen monatlichen Unterhaltsbeitrag für sich persönlich von Fr. 15'480.- (1. Oktober 2012 bis 30. Juni 2013) bzw. Fr. 13'110.- (1. Juli 2013 bis 30. September 2013) bzw. Fr. 15'480.- (1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2014) bzw. Fr. 10'430.- (1. Januar 2015 für die weitere Dauer des Getrenntlebens) zu bezahlen. Weiter setzte die Vorinstanz für die beiden Kinder D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ einen monatlichen Unterhaltbeitrag von je Fr. 4'250.- fest, für C.\_\_\_\_\_ rückwirkend ab 1. Oktober 2012 und für D.\_\_\_\_\_ für die Dauer vom 1. Juli 2013 bis 30.

September 2013. Der Unterhaltsberechnung legte sie einen Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_ von Fr. 23'034.– sowie einen solchen von D.\_\_\_\_\_ von Fr. 4'250.– zu Grunde und ging von einem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 38'000.– pro Monat aus.

- 20 - Auf Seiten der Gesuchstellerin berücksichtige die Vorinstanz ein Einkommen aus Vermögensertrag von Fr. 3'300.– pro Monat resp. ab 1. Januar 2015 unter Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von Fr. 5'000.– ein solches von Fr. 8'300.–. Im Berufungsverfahren umstritten sind die Einkommen beider Parteien wie auch die von der Vorinstanz vorgenommene Bedarfsberechnung.

## **E. 5**

Unterhaltsberechnung

### **E. 5.1**

Zeitspanne vom 1. Oktober 2012 bis 30. Juni 2013 (Phase I)

- 57 - a) In dieser Zeitspanne ist von einem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 38'847.– und demjenigen der Gesuchstellerin aus Liegenschaftenertrag von Fr. 3'080.– auszugehen. Der Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_ beläuft sich auf Fr. 19'193.– und derjenige des Gesuchsgegners zusammen mit D.\_\_\_\_\_ auf Fr. 23'528.–. Dies ergibt die folgende Unterhaltsberechnung: Bedarf Gesuchstellerin und C.\_\_\_\_\_ Fr. 19'193.– Bedarf Gesuchsgegner mit D.\_\_\_\_\_ Fr. 23'528.– Total Fr. 42'721.– Einkommen Gesuchstellerin Fr. 13'080.– Einkommen Gesuchsgegner Fr. 38'847.– Total Fr. 41'927.– Manko Fr. 794.– b) Die Unterhaltsberechnung weist ein Manko von Fr. 794.– auf. Angesichts des Vermögens des Gesuchsgegners im Betrag von rund Fr. 7 Mio. ist es ihm zuzumuten, diesen Fehlbetrag aus seinem Vermögen zu bestreiten. Somit resultiert folgender Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_: Bedarf Gesuchstellerin mit C.\_\_\_\_\_ Fr. 19'193.– abzüglich eigene Einnahmen - Fr. 3'080.– Unterhaltsanspruch Fr. 16'113.– c) Die Gesuchstellerin beantragt für C.\_\_\_\_\_ einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 6'722.– (Urk. 85 S. 26). Der Gesuchsgegner stellt für den Unterhalt von C.\_\_\_\_\_ fünf verschiedene Phasen auf und spricht sich für eine Unterhaltspflicht gegenüber C.\_\_\_\_\_ zwischen Fr. 2'390.– und Fr. 3'255.– aus (Urk. 85 S. 2). Extrahiert man aus der Bedarfsrechnung diejenigen Positionen, welche ausschliesslich C.\_\_\_\_\_ betreffen (Grundbetrag Fr. 600.–, Krankenkasse Fr. 153.–, Mobilitätskosten Fr. 43.–; Telefonkosten Fr. 80.–, Hobbies Fr. 350.–, Schulgeld Fr. 1'609.–, Ferien Fr. 300.–, Gesundheitskosten Fr. 50.–,

- 58 - Lebensmittel Fr. 100.–, Kleider Fr. 200.–, Taschengeld Fr. 280.–), resultiert ein Bedarf von C.\_\_\_\_\_ von Fr. 3'765.–. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, den Unterhaltsbeitrag von C.\_\_\_\_\_ auf (gerundet) Fr. 3'750.– pro Monat festzusetzen. d) In der Phase I resultiert entsprechend eine Unterhaltsverpflichtung des Gesuchsgegners gegenüber der Gesuchstellerin von (gerundet) Fr. 12'350.– und gegenüber C.\_\_\_\_\_ von Fr. 3'750.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen.

### **E. 5.2**

Zeitspanne vom 1. Juli 2013 bis 30. September 2013 (Phase II) a) In dieser Zeitspanne ist von einem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 38'847.– und demjenigen der Gesuchstellerin aus Liegenschaftenertrag von Fr. 3'080.– auszugehen. Der Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ beläuft sich auf Fr. 23'160.– und

derjenige des Gesuchsgegners auf Fr. 19'028.–. Dies ergibt die folgende Unterhaltsberechnung: Bedarf Gesuchstellerin und Kinder Fr. 23'160.– Bedarf Gesuchsgegner Fr. 19'028.– Total Fr. 42'188.– Einkommen Gesuchstellerin Fr. 13'080.– Einkommen Gesuchsgegner Fr. 38'847.– Total Fr. 41'927.– Manko Fr. 261.– b) Die Unterhaltsberechnung weist ein Manko von Fr. 261.– auf. Angesichts des Vermögens des Gesuchsgegners ist es ihm zuzumuten, diesen Fehlbeitrag aus seinem Vermögen zu bestreiten. Somit resultiert folgender Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_: Bedarf Gesuchstellerin mit Kinder Fr. 23'160.– abzüglich eigene Einnahmen - Fr. 3'080.–

- 59 - Unterhaltsanspruch Fr. 20'080.– c) Extrahiert man aus der Bedarfsrechnung diejenigen Positionen, welche ausschliesslich C.\_\_\_\_ betreffen (Grundbetrag Fr. 600.–, Krankenkasse Fr. 153.–, Mobilitätskosten Fr. 43.–; Telefonkosten Fr. 80.–, Hobbies Fr. 350.–, Schulgeld Fr. 1'661.–, Ferien Fr. 300.–, Gesundheitskosten Fr. 50.–, Lebensmittel Fr. 100.–, Kleider Fr. 200.–, Taschengeld Fr. 280.–), resultiert ein Bedarf von C.\_\_\_\_ von Fr. 3'817.–. Bei D.\_\_\_\_ resultiert ein Bedarf von Fr. 3'915.– (Grundbetrag Fr. 600.–, Krankenkasse Fr. 169.–, Mobilitätskosten Fr. 56.–; Telefonkosten Fr. 80.–, Hobbies Fr. 350.–, Schulgeld Fr. 1'470.–, Ferien Fr. 300.–, Gesundheitskosten Fr. 190.–, Lebensmittel Fr. 100.–, Kleider Fr. 200.–, Taschengeld Fr. 400.–). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, den Unterhaltsbeitrag für C.\_\_\_\_ auf Fr. 3'800.– und denjenigen von D.\_\_\_\_ auf Fr. 3'900.– festzusetzen. d) In der Phase II resultiert entsprechend eine Unterhaltsverpflichtung des Gesuchsgegners gegenüber der Gesuchstellerin von Fr. 12'380.– und gegenüber C.\_\_\_\_ von Fr. 3'800.– und gegenüber D.\_\_\_\_ von je Fr. 3'900.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen.

### **E. 5.3**

Zeitspanne vom 1. Oktober 2013 bis 31. Juli 2014 (Phase III) a) In dieser Zeitspanne ist von einem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 38'847.– und demjenigen der Gesuchstellerin aus Liegenschaftenertrag von Fr. 3'080.– auszugehen. Der Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_ beläuft sich auf Fr. 19'429.– und derjenige des Gesuchsgegners auf Fr. 22'908.–. Dies ergibt die folgende Unterhaltsberechnung: Bedarf Gesuchstellerin und C.\_\_\_\_ Fr. 19'429.– Bedarf Gesuchsgegner Fr. 22'908.– Total Fr. 42'337.– Einkommen Gesuchstellerin Fr. 13'080.– Einkommen Gesuchsgegner Fr. 38'847.– Total Fr. 41'927.–

- 60 - Manko Fr. 410.– b) Die Unterhaltsberechnung weist ein Manko von Fr. 410.– auf. Angesichts des Vermögens des Gesuchsgegners ist es ihm zuzumuten, diesen Fehlbeitrag aus seinem Vermögen zu bestreiten. Somit resultiert folgender Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_: Bedarf Gesuchstellerin mit C.\_\_\_\_ Fr. 19'429.– abzüglich eigene Einnahmen - Fr. 3'080.– Unterhaltsanspruch Fr. 16'349.– c) Extrahiert man aus der Bedarfsrechnung diejenigen Positionen, welche ausschliesslich C.\_\_\_\_ betreffen (Grundbetrag Fr. 600.–, Krankenkasse Fr. 153.–, Mobilitätskosten Fr. 43.–; Telefonkosten Fr. 80.–, Hobbies Fr. 350.–, Schulgeld Fr. 1'845.–, Ferien Fr. 300.–, Gesundheitskosten Fr. 50.–, Lebensmittel Fr. 100.–, Kleider Fr. 200.–, Taschengeld Fr. 280.–) resultiert ein Bedarf von C.\_\_\_\_ von Fr. 4'001.–. Der Unterhaltsbeitrag für C.\_\_\_\_ ist daher auf (gerundet) Fr. 4'000.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen festzusetzen. d) In der Phase III resultiert entsprechend eine Unterhaltsverpflichtung des Gesuchsgegners gegenüber der Gesuchstellerin von (gerundet) Fr. 12'350.– und gegenüber C.\_\_\_\_ von Fr. 4'000.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen.

#### **E. 5.4**

Zeitspanne vom 1. August 2014 bis 31. Dezember 2014 (Phase IV) a) In dieser Zeitspanne ist von einem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 38'847.– und demjenigen der Gesuchstellerin aus Liegenschaftenertrag von Fr. 3'080.– auszugehen. Der Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_ beläuft sich wegen der zusätzlich anfallenden Gesundheits- sowie Ausbildungskosten auf Fr. 20'067.– und derjenige des Gesuchsgegners auf Fr. 22'908.–. Dies ergibt die folgende Unterhaltsberechnung: Bedarf Gesuchstellerin und C.\_\_\_\_\_ Fr. 20'067.–

- 61 - Bedarf Gesuchsgegner Fr. 22'908.– Total Fr. 42'975.– Einkommen Gesuchstellerin Fr. 13'080.– Einkommen Gesuchsgegner Fr. 38'847.– Total Fr. 41'927.– Manko Fr. 1'048.–

b) Die Unterhaltsberechnung weist ein Manko von Fr. 1'048.– auf. Angesichts des Vermögens des Gesuchsgegners ist es ihm zuzumuten, diesen Fehlbeitrag aus seinem Vermögen zu bestreiten. Somit resultiert folgender Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_: Bedarf Gesuchstellerin mit C.\_\_\_\_\_ Fr. 20'067.– abzüglich eigene Einnahmen - Fr. 3'080.– Unterhaltsanspruch Fr. 16'987.– c) Die Bedarfspositionen von C.\_\_\_\_\_ haben sich nicht verändert, weshalb wiederum ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 4'000.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen festzusetzen ist. d) In der Phase IV resultiert entsprechend eine Unterhaltsverpflichtung des Gesuchsgegners gegenüber der Gesuchstellerin von (gerundet) Fr. 13'000.– und gegenüber C.\_\_\_\_\_ von Fr. 4'000.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen.

#### **E. 5.5**

Zeitspanne vom 1. Januar 2015 bis 31. Mai 2015 (Phase V) a) In dieser Zeitspanne ist von einem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 38'847.– und demjenigen der Gesuchstellerin aus Liegenschaftenertrag von Fr. 3'080.– auszugehen. Der Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_ beläuft sich unter Berücksichtigung der leicht gestiegenen Krankenkassenprämien auf Fr. 20'216.– und derjenige des Gesuchsgegners auf Fr. 22'908.–. Dies ergibt die folgende Unterhaltsberechnung:

- 62 - Bedarf Gesuchstellerin und C.\_\_\_\_\_ Fr. 20'216.– Bedarf Gesuchsgegner Fr. 22'908.– Total Fr. 43'124.– Einkommen Gesuchstellerin Fr. 13'080.– Einkommen Gesuchsgegner Fr. 38'847.– Total Fr. 41'927.– Manko Fr. 1'1'97.–

b) Die Unterhaltsberechnung weist ein Manko von Fr. 1'197.– auf. Angesichts des Vermögens des Gesuchsgegners ist es ihm zuzumuten, diesen Fehlbeitrag aus seinem Vermögen zu bestreiten. Somit resultiert folgender Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_: Bedarf Gesuchstellerin mit C.\_\_\_\_\_ Fr. 20'216.– abzüglich eigene Einnahmen - Fr. 3'080.– Unterhaltsanspruch Fr. 17'136.– c) Extrahiert man aus der Bedarfsrechnung diejenigen Positionen, welche ausschliesslich C.\_\_\_\_\_ betreffen (Grundbetrag Fr. 600.–, Krankenkasse Fr. 188.–, Mobilitätskosten Fr. 43.–; Telefonkosten Fr. 80.–, Hobbies Fr. 350.–, Schulgeld Fr. 1'845.–, Ferien Fr. 300.–, Gesundheitskosten Fr. 50.–, Lebensmittel Fr. 100.–, Kleider Fr. 200.–, Taschengeld Fr. 280.–) resultiert ein Bedarf von C.\_\_\_\_\_ von Fr. 4'036.–. Es rechtfertigt sich daher, den Unterhaltsbetrag für C.\_\_\_\_\_ auf Fr. 4'050.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen festzusetzen. d) In der Phase V resultiert entsprechend eine Unterhaltsverpflichtung des Gesuchsgegners gegenüber der Gesuchstellerin von (gerundet) Fr. 13'100.– und gegenüber C.\_\_\_\_\_ von Fr. 4'050.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen.

#### **E. 5.6**

Zeitspanne vom 1. Juni 2015 bis 31. Juli 2015 (Phase VI)

- 63 - a) In dieser Zeitspanne ist von einem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 38'847.– und demjenigen der Gesuchstellerin aus Liegenschaftenertrag von Fr. 3'080.– auszugehen. Der Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit C. \_\_\_\_\_ beläuft sich nach dem Wegfall der unfallbedingten Gesundheitskosten auf Fr. 19'698.– und derjenige des Gesuchsgegners auf Fr. 22'908.–. Dies ergibt die folgende Unterhaltsberechnung: Bedarf Gesuchstellerin und C. \_\_\_\_\_ Fr. 19'698.– Bedarf Gesuchsgegner Fr. 22'908.– Total Fr. 42'606.– Einkommen Gesuchstellerin Fr. 13'080.– Einkommen Gesuchsgegner Fr. 38'847.– Total Fr. 41'927.– Manko Fr. 679.– b) Die Unterhaltsberechnung weist ein Manko von Fr. 679.– auf. Angesichts des Vermögens des Gesuchsgegners ist es ihm zuzumuten, diesen Fehlbeitrag aus seinem Vermögen zu bestreiten. Somit resultiert folgender Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin zusammen mit C. \_\_\_\_\_: Bedarf Gesuchstellerin mit C. \_\_\_\_\_ Fr. 19'698.– abzüglich eigene Einnahmen - Fr. 3'080.– Unterhaltsanspruch Fr. 16'618.– c) Die Bedarfspositionen von C. \_\_\_\_\_ haben sich nicht verändert, weshalb wiederum ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 4'050.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen festzusetzen ist. d) In der Phase VI resultiert entsprechend eine Unterhaltsverpflichtung des Gesuchsgegners gegenüber der Gesuchstellerin von (gerundet) Fr. 12'570.– und gegenüber C. \_\_\_\_\_ von Fr. 4'050.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen.

- 64 -

### **E. 5.7**

Zeitspanne vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2016 (Phase VII) a) In dieser Zeitspanne hat sich der Bedarf der Parteien nicht verändert. Neu ist auf Seiten der Gesuchstellerin aber von einem zusätzlichen Einkommen als Primarlehrerin in Höhe von Fr. 3'663.– auszugehen. Dies ergibt die folgende Unterhaltsberechnung: Bedarf Gesuchstellerin und C. \_\_\_\_\_ Fr. 19'698.– Bedarf Gesuchsgegner Fr. 22'908.– Total Fr. 42'606.– Einkommen Gesuchstellerin Fr. 16'743.– Einkommen Gesuchsgegner Fr. 38'847.– Total Fr. 45'590.– Überschuss Fr. 2'984.– b) Der verbleibende Überschuss ist zu zwei Dritteln der Gesuchstellerin mit C. \_\_\_\_\_ und zu einem Drittel dem Gesuchsgegner zuzuweisen. Somit resultiert folgender Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin zusammen mit C. \_\_\_\_\_: Bedarf Gesuchstellerin mit C. \_\_\_\_\_ Fr. 19'698.– abzüglich eigene Einnahmen - Fr. 6'743.– zuzüglich 2/3 Freibetrag Fr. 11'990.– Unterhaltsanspruch gerundet Fr. 14'945.– c) Die Bedarfspositionen von C. \_\_\_\_\_ haben sich nicht verändert, weshalb wiederum ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 4'050.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen festzusetzen ist. d) In der Phase VI resultiert entsprechend eine Unterhaltsverpflichtung des Gesuchsgegners gegenüber der Gesuchstellerin von (gerundet) Fr. 10'900.– und gegenüber C. \_\_\_\_\_ von Fr. 4'050.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen.

- 65 -

### **E. 5.8**

Zeitspanne vom 1. August 2016 für die weitere Dauer des Getrenntlebens a) Ab dem 1. August 2016 ist auf Seiten der Gesuchstellerin von einem Einkommen als Primarlehrerin in einem 100% Pensum von Fr. 6'784.– auszugehen. Hinzu kommt das Einkommen aus den Liegenschaftenerträgen in Höhe von Fr. 3'080.–. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Ausbildungskosten im Bedarf der Gesuchstellerin entfallen, resultiert folgende Unterhaltsberechnung: Bedarf Gesuchstellerin und C. \_\_\_\_\_ Fr. 19'578.– Bedarf

Gesuchsgegner Fr. 22'908.– Total Fr. 42'486.– Einkommen Gesuchstellerin Fr. 19'864.– Einkommen Gesuchsgegner Fr. 38'847.– Total Fr. 48'711.– Überschuss Fr. 6'225.– b) Der verbleibende Überschuss ist zu zwei Dritteln der Gesuchstellerin mit C.\_\_\_\_\_ und zu einem Drittel dem Gesuchsgegner zuzuweisen. Somit resultiert folgender Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin zusammen mit C.\_\_\_\_\_: Bedarf Gesuchstellerin mit C.\_\_\_\_\_ Fr. 19'578.– abzüglich eigene Einnahmen - Fr. 9'864.– zuzüglich 2/3 Freibetrag Fr. 14'150.– Unterhaltsanspruch Fr. 13'864.– c) Die Bedarfspositionen von C.\_\_\_\_\_ haben sich nicht verändert, weshalb wiederum ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 4'050.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen festzusetzen ist. d) In der Phase VI resultiert entsprechend eine Unterhaltsverpflichtung des Gesuchsgegners gegenüber der Gesuchstellerin von (gerundet) Fr. 9'800.–

- 66 - und gegenüber C.\_\_\_\_\_ von Fr. 4'050.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen.

## **E. 6**

Im Weiteren hat die Vorinstanz in Dispositiv-Ziffer 10 Abs. 3 davon Vormerk genommen, dass der Gesuchsgegner seit dem 1. Januar 2014 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 18'600.– bezahlt habe (Urk. 86 S. 46). Die Gesuchstellerin stellt in ihrer Berufungsschrift den Antrag, es sei Vormerk zu nehmen, dass der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin im Zeitraum 1. Januar 2014 bis Ende Mai 2014 je monatlich (für sich persönlich und die Töchter D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_) Fr. 18'600.– und im Zeitraum 1. Juni 2014 bis Ende Oktober 2014 je monatlich Fr. 14'720.– (Fr. 8'500.– persönlicher Unterhaltsbeitrag für Gesuchstellerin, Fr. 3'720.– für C.\_\_\_\_\_ und Fr. 2'500.– Vermögensertrag aus der Liegenschaft ...strasse ..., ...) bezahlt habe. Aus den vom Gesuchsgegner im Berufungsverfahren gemachten Ausführungen und den eingereichten Unterlagen (Urk. 121/1-4) geht hervor, dass er den Unterhaltsbeitrag an Tochter D.\_\_\_\_\_ von Fr. 3'880.– pro Monat in der Zeitperiode vom 1. Juni 2014 bis 31. Oktober 2014 D.\_\_\_\_\_ direkt bezahlt hat. Entsprechend ist Dispositiv-Ziffer 10 Abs. 3 des angefochtenen Urteils zu korrigieren und Vormerk zu nehmen, dass der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin im Zeitraum 1. Januar 2014 bis Ende Mai 2014 je monatlich (für sich persönlich und die Töchter D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_) Fr. 18'600.– und im Zeitraum 1. Juni 2014 bis 31. Oktober 2014 je monatlich Fr. 14'720.– (Fr. 8'500.– persönlicher Unterhaltsbeitrag für Gesuchstellerin, Fr. 3'720.– für C.\_\_\_\_\_ und Fr. 2'500.– Vermögensertrag aus der Liegenschaft ...strasse ..., ...) bezahlt habe. Vom Bezahlen des Unterhaltsbeitrags an die Tochter D.\_\_\_\_\_ ist nicht Vormerk zu nehmen.

- 76 - G. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Abschliessend ist über die erst- und zweitinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden. 2. Die Vorinstanz hat die Kosten des Verfahrens den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen.

### **E. 6.1**

Mit Blick auf die gemachten Erwägungen hat die Gesuchstellerin gegenüber dem Gesuchsgegner folgenden Unterhaltsanspruch: - Fr. 12'350.– vom 1. Oktober 2012 bis 30. Juni 2013; - Fr. 12'380.– vom 1. Juli 2013 bis 30. September 2013; - Fr. 12'350.– vom 1. Oktober 2013 bis 31. Juli 2014; - Fr. 13'000.– vom 1. August 2014 bis 31. Dezember 2014 - Fr. 13'100.– vom 1. Januar 2015 bis 31. Mai 2015; - Fr. 12'570.– vom 1. Juni 2015 bis 31. Juli 2015; - Fr. 10'900.– vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2016 sowie - Fr. 9'800.– vom 1. August 2016 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. Aus Praktikabilitätsgründen ist auf

die Bildung so zahlreicher Phasen zu verzichten und der Unterhaltsanspruch für die Zeitspanne vom 1. Oktober 2012 bis 31. Juli 2015 auf Fr. 12'570.– festzulegen.

### **E. 6.2**

Der Unterhaltsbeitrag für die Tochter D.\_\_\_\_\_ ist vom 1. Juli 2013 bis 30. September 2013 auf Fr. 3'900.– zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen festzusetzen.

### **E. 6.3**

Die Tochter C.\_\_\_\_\_ hat mit Blick auf die gemachten Ausführungen folgenden Unterhaltsanspruch: - Fr. 3'750.– vom 1. Oktober 2012 bis 30. Juni 2013; - Fr. 3'800.– vom 1. Juli 2013 bis 30. September 2013;

- 67 - - Fr. 4'000.– vom 1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2014; - Fr. 4'050.– vom 1. Januar 2015 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. Aus Praktikabilitätsgründen ist der Unterhaltsanspruch für die bereits in der Vergangenheit liegenden Perioden zu nivellieren. C.\_\_\_\_\_ hat damit in der Zeitperiode vom 1. Oktober 2012 bis 31. März 2015 einen Unterhaltsanspruch von Fr. 3'900.–. F. Rückwirkend anrechenbare Unterhaltsbeiträge 1. Die Vorinstanz hat an die rückwirkende Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners geleistete Zahlungen für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2013 in Höhe von Fr. 276'441.– angerechnet (Urk. 86 S. 41). Der Gesuchsgegner verlangt im Berufungsverfahren die Anrechnung von Fr. 303'722.– (Urk. 94/85 S. 3). Die Gesuchstellerin hält dafür, dass korrekterweise ein Betrag von Fr. 253'928.– anzurechnen sei (Urk. 85 S. 3). 2. Betreffend folgender Monate sind sich die Parteien im Berufungsverfahren über den Betrag der anrechenbaren Unterhaltsleistungen einig: - Oktober 2012: Fr. 22'697.– (Urk. 85 S. 26 und Urk. 94/85 S. 34); - November 2012: Fr. 17'885.– (Urk. 85 S. 27 und Urk. 94/85 S. 35); - Dezember 2012: Fr. 21'573.– (Urk. 85 S. 27 und Urk. 94/85 S. 34); - Januar 2013: Fr. 16'025.– (Urk. 85 S. 27 und Urk. 97 S. 18); - Februar 2013: Fr. 15'783.– (Urk. 85 S. 27 und Urk. 94/85 S. 34); - April 2013: Fr. 17'090.– (Urk. 85 S. 28 und Urk. 94/85 S. 36); - Mai 2013: Fr. 19'054.– (Urk. 85 S. 28 und Urk. 94/85 S. 36); - Juni 2013: Fr. 16'674.– (Urk. 85 S. 28 und Urk. 94/85 S. 36); - August 2013: Fr. 15'621.– (Urk. 85 S. 28 und Urk. 94/85 S. 37);

- 68 - - September 2013: Fr. 23'201.– (Urk. 85 S. 28 und Urk. 94/85 S. 37); - Oktober 2013: Fr. 16'963.– (Urk. 85 S. 28 und Urk. 94/85 S. 37). 3. Mit Bezug auf die übrigen Monate des massgebenden Zeitraums ist Folgendes festzuhalten:

- 69 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.